

sondere Anerkennung verdient auch der Anhang mit seinen Angaben der Regeltexte, der Kommentare, der Werke zur hl. Regel und zur monastischen Geschichte. Weiteren Kreisen dient die von Benediktinern der Abtei Maredsous in der Collection „Pax“ erschienene Übersetzung ins Französische ohne Kommentar, aber mit einer guten kurzen Einführung und einem Sachregister¹².

Aus dem Unterricht für Novizen erwachsen und für eine erste aszetische Einführung in das monastische Leben mit vieler Liebe und unter fleißiger Benützung der Literatur geschrieben ist die Ausgabe von C. Kößler O. S. B.¹³. Der Kommentar macht auf vieles aufmerksam, was nur bei wiederholtem und unablässigem Studium der Regel gesehen und erkannt werden konnte. Doch bleibt auch hier wie bei fast allen aszetischen Kommentaren zur Regel der Wunsch, daß sie nicht nur wörtliche Anklänge und gleichlautende Vorschriften bei den Vätern und Mönchsvätern registrieren, sondern stärker und überzeugender als bisher in den Geist jenes monastischen Erbgutes einführen möchten, dessen großer Zeuge für das abendländische Mönchtum die hl. Regel ist. Sie kann richtig und angemessen nur vom christlichen Altertum her interpretiert werden.

Koch Hugo, Quellen zur Geschichte der Askese und des Mönchtums in der alten Kirche. Sammlg. ausgew. kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften. Neue Folge 6.

Die Arbeit ist offenbar berechnet für Seminarübungen, und für eine solche Bestimmung ist sie eine vorbildliche Leistung; kein einigermaßen aufschlußgebendes Zeugnis ist übersehen. Sehr wertvoll ist die Einleitung, die in dankenswerter Weise Stoffparallelen aus der Antike beibringt. Ein Wunsch bleibt allerdings: da es sich um Zeugnisse handelt, die aus ihrem Zusammenhang herausgelöst sind, wäre ein vorteilhaft, den Kontext mit einem Sätzlein wenigstens klarzustellen; manchmal würde es sogar genügen die Person des Sprechers anzugeben, wenn sie nicht die des Autors selber ist. Der Rahmen des Büchleins würde dadurch nicht gesprengt, wohl aber seine Verwertbarkeit über seine bisherige Bestimmung hinaus erweitert werden, wobei vor allem an Verwendung in der Unterweisung des klösterlichen Nachwuchses zu denken ist.

Metten.

A. St.

Canivez J. M., O. Cist. ref., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, T. I: 1116—1220, Louvain 1933, XXXI und 533 S.

1931 war es mir vergönnt, einen Tag in Citeaux, der „Mater omnium“, wie es die Zisterzienser nennen, zu verbringen. Mehr denn sonst stand mir die Größe des Ordens und seine Bedeutung für die ganze Kirche vor Augen. Ich empfand aber auch so recht seine heutige Zerrissenheit. Nach Hause zurückgekehrt las ich in dieser Zeitschrift 49, 1931 S. 226 f., daß auf dem Generalkapitel 1925 belgische Mönche die Anregung zur Herausgabe von möglichst gemeinsamen Statuten für den ganzen Orden gaben. Das Generalkapitel 1930 trat diesem Plan näher und beauftragte den Generalabt: „viam sternendi ad exarandas Constitutiones communes Ordinis“. Die Durchführung dieses Planes erfordert natürlich zunächst einmal eingehende Kenntnis der Fassung und aller Einrichtungen der alten Zisterzienser. Die beste Vorarbeit hiezu bietet ein genauer Text der Dekrete aller Generalkapitel. Die Herausgabe derselben hat nun der obengenannte belgische Zisterzienser

¹² La Règle de Saint Benoit (Collection „Pax“, Vol. XXXVI) Maredsous 1933.

¹³ St. Benedicti Regula monachorum, Graz 1931.

auf sich genommen. Dieselbe ist zwar keineswegs durch die Beschlüsse der Generalkapitel von der observantia communis angeregt, da C. zu den reformierten Zisterziensern, d. i. den Trappisten, gehört. Das Werk ist auf mehrere Bände berechnet, hat doch das Generalkapitel bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, ganz wie es die *Charta Charitatis* vorsah, fast jedes Jahr getagt. Ein kleinerer Teil der Statuten war bisher schon gedruckt bei Martène E. und Durand U., *Thesaurus anecdotum*, t. IV, Paris 1715 cod. 1243 bis 1646; allein diese Ausgabe ist keineswegs vollständig und zudem teilweise noch ziemlich ungenau. Außerdem enthielt das *Nomasticon Cisterciense* von J. Paris und He. Séjalou, Solesmes 1892 zusammenfassende Darstellungen der Generalkapitelsbeschlüsse. Für genauere Forschungen genügte jedoch diese Ausgabe nicht, vor allem nicht, wenn genaue Zeitangaben erforderlich waren.

C. sucht nun auf Grund einer Reihe von Codices einen einheitlichen Text herzustellen, wobei jedoch die Varianten jeweils angegeben sind. Die benutzten Codices stammen meist aus Frankreich, der Heimat des Ordens. Von auf deutschem Boden befindlichen Quellen wurden Codices in Luzern, München, Düsseldorf, Wien und Mehrerau benützt. Da im Orden die Vorschrift galt, daß jeder vom Generalkapitel heimkehrender Abt eine Abschrift der Beschlüsse mitnehmen mußte, so ist es eigentlich auffallend, daß so wenig größere Sammlungen auf uns gekommen sind; gab es doch in Deutschland eine große Zahl von Männerklöstern dieses Ordens.

Erfreulicherweise sind in den Anmerkungen die berührten Klöster in der Landessprache, auch unter Hinzufügung der Diözese oder Provinz, angegeben, was den Benützern manche saure Mühe erspart. Beigegeben sind auch verschiedene Schrifttafeln in vorzüglicher Reproduktion.

Die Herausgabe des ersten Bandes zeigt, daß das neue Werk den vorhandenen Ausgaben der Generalkapitelsbeschlüsse anderer Orden (der Dominikaner, Karmeliter, Minimen, engl. Benediktiner) ebenbürtig an die Seite tritt. Mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den die Zisterzienser überall hatten, ist die Herausgabe aller Generalkapitelsbeschlüsse nicht bloß für die Geschichte des Ordens selbst, sondern als eine Quelle für die gesamte abendländische Kirchengeschichte von größtem Werte.

Neresheim.

Ph. Hofmeister.

Frank, H., OSB, *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* (Beitr. z. G. d. alten Mönchtums und des Benediktinerordens 17), Aschendorff, Münster 1932, 8°, 190 S., 8,75 M.

Je dürftiger die Quellen, um so schärfer müssen die rechtlichen Termini erfaßt und abgegrenzt werden, soll die Geschichte der frühmittelalterlichen Kirche nicht auf Abwege geraten. Man wird sich immer mehr gezwungen sehen, statt großklingender Synthesen und geistesgeschichtlicher Problematik sich mit Einzeluntersuchungen zu befassen und die vorliegende Arbeit beweist, daß solche bescheidene Schritte die einzigen Fortschritte sind. Das Institut der Kloster- und Wanderbischöfe der frühkarolingischen Zeit hat oft genug falsche Ansichten erzeugt und genährt. So hat beispielsweise die neueste Forschung über den Ordinationstitel und viele vorher unbedenklich die Entstehung der Chorbischöfe aus den Kloster- und Wanderbischöfen angenommen. Die Behauptung Levisons, daß die Chorbischöfe mit den Klosterbischöfen nichts zu tun haben, wird hier von einem seiner Schüler in einer exakten Dissertation hinreichend begründet. Danach besteht das Wesen der Klosterbischöfe, die Mönchs- oder Abtbischöfe sein können, in der Unabhängigkeit gegenüber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, soweit eine solche überhaupt in Frage kommt, während der Chorbischof immer ad nutum episcopi ist. Der Zweck dieser exemten Klosterbischöfe war entweder das Weihebedürfnis im eigenen Kloster oder die Mission. Mit guten Gründen wird das Institut der Klosterbischöfe von der irischen Kirche her-